

Abwasserverband „Unteres Glattal“

Sitz: Dornhan, Landkreis Rottweil

VERBANDSSATZUNG

Aufgrund der §§ 5, 13 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 25.11.2021 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Verbandsmitglieder; Name und Sitz

- (1) Die Städte Dornhan und Sulz a.N. (beide Landkreis Rottweil) sowie die Große Kreisstadt Horb a.N. und die Gemeinde Loßburg (beide Landkreis Freudenstadt) bilden unter dem Namen

Abwasserverband „Unteres Glattal“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dornhan (Landkreis Rottweil)

§ 2

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in Gebietsteilen der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer von den Gemeinden zu übernehmen, einer Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen oder unschädlich beseitigen zu lassen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Gebietsteile:

- a) Gebiet der Stadt Dornhan
 - Gemarkung Dornhan
 - Gemarkung Bettenhausen
 - Gemarkung Fürnsal
 - Gemarkung Gundelshausen
 - Gemarkung Leinstetten

- b) Gebiet der Stadt Sulz a.N.
 - Gemarkung Dürrenmettstetten
 - Gemarkung Glatt
 - Gemarkung Hopfau einschließlich Brachfeld, Reinau

- c) Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a.N.
 - Gemarkung Betra einschließlich Neckarhausen

- d) Gebiet der Gemeinde Loßburg
 - Teilort Geroldsweiler
 - Teilort Oberbrändi
 - Teilort Unterbrändi
 - Teilort Sterneck mit Dottenweiler und Salzenweiler
 - Weiler Romsgrund

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert.

- (2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der örtlichen Entwässerungsanlagen obliegen den Verbandsmitgliedern. Soweit die Verbandsanlagen der örtlichen Entwässerung dienen, bedarf es über den Bau bzw. die Übernahme, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweils beteiligten Gemeinde.

(3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluß technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.

(4) Verbandsanlagen sind

- a) die Zuleitungssammler einschließlich der jeweiligen Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken.
- b) die Abwasserreinigungsanlagen einschließlich Ablaufleitung in den Neckar.

Eigentumsgrenze zwischen den örtlichen Entwässerungsanlagen der Verbandsgemeinden und den Verbandsanlagen ist jeweils am Einlauf bei

Schacht	2.0	Markung Gundelshausen
Schacht	3.24 c	Markung Fürnsal
Schacht	115	In Unterbrändi
Regenüberlauf	70	In Oberbrändi
Schacht	301	Geroldsweiler
Regenüberlaufbecken	4.38 a	Markung Leinstetten
Regenauslass	5.31 a	Markung Bettenhausen
Regenauslass	5.35 a	Markung Bettenhausen
Schacht	190	Markung Dornhan
Schacht	325	Markung Dornhan
Schacht	6.100 bis 6.139	Markung Hopfau
Schacht	6.77 a	Markung Hopfau
Regenauslass	7.1	Markung Dürrenmettstetten
Regenüberlaufbecken	VI	Markung Glatt

Schacht 1, Markung Betra. Das Regenrückhaltebecken mit den dazugehörigen Anschlusskanälen und Anschlussgräben sind Eigentum der Großen Kreisstadt Horb a.N.

Anschlussstellen sind für

Romsgrund	Schacht 403	Gemarkung Geroldsweiler
Sterneck	Schacht 3.57	Gemarkung Fürnsal

- (5) Hinsichtlich der Einleitungsbedingungen sind die örtlichen Entwässerungssatzungen aufeinander abzustimmen. Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer nur vorbehandelt zugeleitet werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Abwassers der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet wird oder erhöhte Betriebskosten entstehen, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (6) Die Verbandsmitglieder haften für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Anschluss oder durch missbräuchliche Benutzung der Entwässerungsanlagen innerhalb ihres Entwässerungsnetzes dem Zweckverband entstehen. Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von allen Ansprüchen nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) frei, soweit sie auf den Anschluss ihrer Anlagen an die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes zurückzuführen sind.
- (7) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4

Einleitungsanspruch

- (1) Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Einleitung von Schmutzwasser in die Verbandsanlagen in Höhe der Schmutzwasserabführung, für deren Berechnung die bei der Verbandsgründung angenommenen Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt worden sind (Anlage 1).
- (2) Sofern die vorhandenen Verbandsanlagen und die dem Verband auferlegten Einleitungsbedingungen in den Vorfluter es zulassen, hat jedes Verbandsmitglied darüber hinaus einen zusätzlichen Einleitungsanspruch für eine Schmutzwasserabführung, die sich aus der Verteilung der vorhandenen Reserven entsprechend den bei der Verbandsgründung angenommenen Einwohnergleichwerten (Anlage 1) ergibt.
- (3) Will ein Verbandsmitglied mehr Schmutzwasser in die Verbandsanlagen einleiten, als es nach Abs. 1 und 2 beanspruchen kann, so hat es, sofern es nicht ein bestimmtes Kontingent aus der Abschlussreserve des anderen Verbandsmitgliedes durch Vereinbarung mit diesem erwerben kann, dem Verband den Aufwand für die Herstellung der erforderlichen Anlagen zu ersetzen.

§ 5

Anzeigepflicht

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn

1. sich abzeichnet, dass die Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte überschritten wird;
2. die Schmutzwasserabführung die bei der Herstellung angenommenen Werte übersteigt;
3. Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können;
4. Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer, insbesondere durch gewerbliche Abwässer, bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können

II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDS

§ 6

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8),
 2. der Verbandsvorsitzende (§ 9).
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils geltenden Fassung und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind auf die Organe die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) über den Gemeinderat und den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus zehn weiteren Mitgliedern, von denen auf Dornhan fünf, auf Sulz a.N. vier und auf Horb a.N. eines entfallen.

- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfall tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 GemO.
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat gewählt.
- (4) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechend anzuwenden; die Sitzungsniederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die Erledigung sämtlicher Aufgaben des Zweckverbandes zuständig, soweit diese nicht nach § 9 dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Scheidet ein Gewählter aus seinem Amt als Bürgermeister aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die ihm kraft Gesetzes, kraft dieser Satzung und durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Folgende Aufgaben werden ihm zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vorgabe von Aufträgen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall;

- b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts und Verwendung von Verstärkungsmitteln bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - c) Aufnahme von Kassenkrediten;
 - d) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens im Einzelfall 3.000 € nicht übersteigt;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt;
 - f) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt;
 - g) Stundung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall und längstens bis zu einem Jahr;
 - h) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 500 € im Einzelfall;
 - i) Einstellung und Entlassung von Bediensteten für kurzfristigen Einsatz und Festsetzung ihrer Entlohnung
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung nachträglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ geregelt wird.
- (6) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

§ 10

Aufgabenerledigung / Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens und das Führen von Niederschriften der Verbandsversammlung überträgt der Verband auf die Stadt Dornhan.
- (2) Die Besorgung der Lohnbuchhaltung überträgt der Verband auf die Stadt Sulz a. N.
- (3) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten.
- (4) Die Stadt Dornhan stellt dem Zweckverband die Personalkosten für die Erfüllung des Kassen- und Rechnungswesens in Rechnung.
- (5) Die Stadt Sulz a. N. stellt dem Zweckverband die Personalkosten für die Erfüllung der Lohnbuchhaltung in Rechnung.

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder, Reisekosten

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten werden durch die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ geregelt.

III. BUCHHALTUNG; DECKUNG DES AUFWANDS

§ 12

Haushalts- und Rechnungswesen

Auf das Haushalts- und Rechnungswesen des Zweckverbands finden die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbands nicht durch staatliche Zuschüsse, Darlehen oder andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Betriebskostenumlage und bei Investitionen durch eine Kapitalumlage aufgebracht.

§ 14

Betriebskostenumlage

- (1) Die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die betriebsnotwendigen Abschreibungen sind, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig nach der der Berechnung der Entwässerungsgebühren zugrunde zu legenden Abwassermenge aufzubringen.
- (2) Der Verteilungsmaßstab kann auf Antrag einer Verbandsgemeinde überprüft und neu festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Fremdwasser in Verbandsgemeinden.
- (3) Die Betriebskostenumlage wird jährlich berechnet. Sie ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 15

Kapitalumlage

- (1) Eine Kapitalumlage wird unter den Voraussetzungen des § 13 erhoben, wenn der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben Vermögensgegenstände erwerben, schaffen, erweitern, ändern oder erneuern muss.
- (2) Die Kapitalumlage wird jährlich berechnet. Sie ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Kapitalumlage wird von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

Stadt Dornhan	50,97 v.H.
Stadt Sulz a. N.	22,91 v.H.
Große Kreisstadt Horb a. N.	19,47 v.H.
Gemeinde Loßburg	6,65 v.H.

Der Verteilungsmaßstab entspricht den Einwohnergleichwerten jedes Verbandsmitglieds.

**IV. SATZUNGSÄNDERUNG; EINTRITT UND AUSTRITT VON VERBANDSGEMEINDEN;
AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDS**

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 17

Eintritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind als Satzungsänderung (§ 16) zu behandeln.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, haftet es für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des aus § 14 ersichtlichen Verteilungsmaßstabes über.
- (3) Für Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

V. SONSTIGES

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsmitglieder.

§ 20

Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband ist vor dem Beschreiten des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 20.04.1982 (zuletzt geändert mit Satzung vom 27.11.2020) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

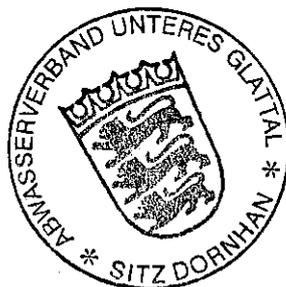
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 26.11.2021

Markus Huber

Verbandsvorsitzender



An der Kapazität der Kläranlage sind die Verbandsmitglieder mit folgenden Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten beteiligt:

Verbandsmitglied	Einwohner + EGW	%
Stadt Dornhan	5.799	50,97
Stadt Sulz a. N.	2.607	22,91
Große Kreisstadt Horb a. N.	2.215	19,47
Gemeinde Loßburg	757	6,65
	11.378	100,00